



Familienzentrum „DAS KÄNGURUH“ e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

(1) Der Verein führt den Namen „Familienzentrum Das Känguruh“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Isenburg. Dort soll ein Treffpunkt eingerichtet und unterhalten werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, Kinderpflege und -fürsorge im Rahmen eines Familienzentrums.

(2) Der Verein möchte zur besseren Wahrnehmung der Erziehungs-verantwortung von Eltern und anderen Erziehenden beitragen. Kinder sollen dazu befähigt werden, spielerisch miteinander umgehen zu lernen und die bei ihrer Entwicklung auftretenden Herausforderungen besser zu bewältigen. Zu diesem Zweck richtet der Verein Spielgruppen ein.

(3) Der Verein strebt eine Entlastung von Eltern und Erziehenden dadurch an, dass auch Spielgruppen mit abwechselnder Kinderbetreuung eingerichtet werden. Soweit möglich, werden Minikindergarten-Gruppen geschaffen. Langfristig wird außerdem die Einrichtung eines Notmütterdienstes angestrebt.

(4) Der Verein möchte zu einer Verbesserung des konkreten Lebensumfelds von Familien beitragen. Dies soll zum einen durch Vorschläge zur Infrastruktur (beispielsweise der Gestaltung von Verkehrswegen und Spielplätzen), zum anderen durch Bildungsangebote im pädagogisch-psychologischen, medizinischen, juristischen, sozialen oder einem benachbarten Bereich geschehen.

(5) Nach Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten strebt der Verein eine Mitgliedschaft in dem Vereinszweck förderlichen Dachorganisationen (beispielsweise Paritätischer Wohlfahrtsverband, Mütterzentren Bundes-verband, Deutscher Familienverband,) an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen im Sinne des § 6 Satz 1 der Satzung.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüferin.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Grundzüge der Vereinstätigkeit unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) die Grundsätze des Betriebs der vereinsinternen Einrichtungen;



- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen;
- c) die Wahl und Abberufung der in § 4 der Satzung genannten anderen Vereinsorgane;
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) die Genehmigung des jährlichen Vereinshaushaltsplans, die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Kassenprüferin sowie die Entlastung des Vorstands;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) die Beschlussfassung über eine Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 15 Abs. (1) (c), (2) S. 3 der Satzung;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied unabhängig von seinem rechtlichen Status eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.09. eines Jahres, tritt die ordentliche Mitgliederversammlung zusammen (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Wochen liegen. Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mitzuzübersenden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Versammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag und mit der gleichen Tagesordnung wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Stimmenthaltungen, erforderlich.



(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/4 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Ist kein Gegenkandidat vorhanden, so ist ein Kandidat gewählt, wenn er die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Andernfalls ist die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungs-änderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

(7) Das Sitzungsprotokoll ist den Vereinsmitgliedern binnen vier Wochen zugänglich zu machen. Dies kann auch durch Aushang geschehen.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine nachträglichen Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:

1. Vorstandsvorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Kassenwart/in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt. Ein Vorstandsmitglied hat das Recht, sein Amt jederzeit niederzulegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Im Übrigen bleibt der Vorstand bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an einen neugewählten Vorstand im Amt. Die Übergabe erfolgt binnen vier Wochen nach Wahl.

(3) Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, dass 1/4 der erschienenen Mitglieder schriftliche Vorstandswahl verlangen. Zur Wahl des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen.



(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, im Sinne einer Gesamtvertretung vertreten.

(6) Die zur Gesamtvertretung berechtigten Vorstandsmitglieder können im Einzelfall ein Vorstandsmitglied allein zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigen. Dies gilt nicht für Verfügungen über das Vereinsvermögen im Gesamtwert über € 1000,-- (eintausend Euro).

(7) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.

(2) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;

b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

c) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;

d) die Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln;

e) den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen, einschließlich des Abschlusses und der Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, dabei ist jedoch § 5 Abs. (2), Ziff. a) zu beachten;

f) die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in dem Vereinszweck förderlichen Organisationen;

g) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

h) der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen.

(4) Über die im Rahmen der laufenden Geschäftsführung benötigten technischen Hilfsmittel entscheidet der Vorstand im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwendung selbständig.

(5) gestrichen

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Arbeitstreffen, die von der Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet



die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin.

(3) Über die Arbeitstreffen und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Ferner soll das Protokoll Angaben über Ort und Zeit des nächsten Arbeitstreffens enthalten. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern binnen zwei Wochen zugänglich zu machen; dies kann auch durch Aushang erfolgen.

§ 13 Zuständigkeit der Kassenprüferin

(1) Die Kassenprüferin prüft die Buchführung, insbesondere die Übereinstimmung zwischen den Einnahme- und Ausgabebelegen und dem Kassenbestand. Sie überprüft weiterhin, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich richtig sind, nimmt jedoch keine umfassende Zweckmäßigkeitprüfung vor.

(2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

(3) Im Übrigen gelten für Amtszeit, Wahl, Abwahl und Übergabe der Amtsgeschäfte die Vorschriften über den Vorstand in § 10 Abs. (2) - (4) der Satzung entsprechend.

§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, sich für die Förderung des Vereinszwecks einzusetzen. Das Mindesteintrittsalter für natürliche Personen beträgt 15 Jahre. Über den schriftlichen Antrag, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(2) Die Mitglieder tragen durch aktive Mitarbeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks bei (aktive Mitglieder). Daneben nimmt der Verein Mitglieder auf, die den Zweck des Vereins durch regelmäßige finanzielle Beiträge fördern (Fördermitglieder). Mit der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied, die in der Satzung enthaltenen Regelungen anzuerkennen und zu beachten.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung;

b) durch Austritt;

c) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.



§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und auf eine entsprechende Behandlung durch die betreuten Kinder, Besucher oder andere Nichtmitglieder hinzuwirken;
- c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig abzuführen.
- d) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Putz-, Aufräum- und vergleichbare Dienste zu übernehmen sowie einfache Reparaturen an Vereinsgegenständen selbst vorzunehmen. Das gilt sowohl für die vom Verein genutzten Innenräume als auch für das entsprechende Außengelände.
- (e) gestrichen

§ 17 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die monatlich zu entrichten sind.

(2) Der Mindestbeitrag für aktive Vereinsmitglieder beträgt € 10,-- monatlich. Lebenspartner zahlen die Hälfte des regulären Monatsbeitrags; juristische Personen entrichten mindestens das Dreifache des regulären Monatsbeitrags. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Angestellte des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen weitere Mitglieder befristet von der Beitragspflicht befreien, soweit sie eine besondere soziale Härte glaubhaft machen können. Im Übrigen wird die Höhe der Beiträge durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Fördermitglieder zahlen jährlich mindestens € 10,-- Beitrag. Der Verein stellt einem Fördermitglied nach Maßgabe seiner rechtlichen Möglichkeiten entsprechende Spendenbescheinigungen aus.

(4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zu Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Dabei sind die in Abs. (2) und (3) aufgestellten Grundsätze zu beachten.

(5) gestrichen

(6) Werden Beiträge, Gebühren oder Umlagen infolge von Zahlungsverzug angemahnt, so wird eine Mahngebühr erhoben, deren Mindesthöhe für die 1. Mahnung € 5,-- und für jede weitere Mahnung € 10,-- beträgt.

Rücklastschrift: Gebühr gemäß den jeweiligen gültigen Bankgebühren zuzgl. € 2,-- Bearbeitungsgebühr.

§ 18 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

(2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstandene Kosten werden in nachgewiesener Höhe oder mit der jeweils steuerlich zulässigen Pauschale erstattet.



Darüber hinaus sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, für ihre Vereinstätigkeit eine Aufwandsentschädigung zu erhalten, jedoch maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG.

(3) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlung, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, beschlossen werden.

§ 20 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 4/5 der gültigen abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Satzung geändert am 01.10.2013 per Mitgliederversammlung.